

Antrag

der Abg. Klubobleute Mag. Mayer, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Egger MBA, Ing. Sampl,
Ing. Schnitzhofer und Ing. Wallner betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Parkgebüh-
renengesetz geändert wird

Der Landesgesetzgeber hat die Salzburger Gemeinden und die Stadt Salzburg durch das Salzburger Parkgebührengesetz dazu ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung bzw. des Gemeinderates der Stadt Salzburg eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen auszuschreiben. Die Höhe der Parkgebühr außerhalb von Kurzparkzonen darf nicht höher als mit € 0,70 für jede halbe Stunde festgelegt werden (vgl § 1 Abs 3).

Um den Salzburger Gemeinden und der Stadt Salzburg künftig eine noch flexiblere und noch anwenderfreundlichere Ausgestaltung der Ausschreibung von Parkgebühren zu ermöglichen, soll auch eine Einhebung der Parkgebühr nur als Tagespauschale möglich sein. Die Höhe der zu entrichtenden Tagespauschale darf hierbei das Zwölfwache der im § 1 Abs 3 genannten Parkgebühr nicht übersteigen, somit € 8,40.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 23. März 2022

Mag. Mayer eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer Vogl eh.

Egger MBA eh.

Ing. Sampl eh.

Ing. Schnitzhofer eh.

Ing. Wallner eh.

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Parkgebührengesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Parkgebührengesetz, LGBl Nr 48/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 88/2005, wird geändert wie folgt:

1. §1 Abs 3 lautet:

„(3) Außerhalb von Kurzparkzonen darf die Parkgebühr nicht höher als mit 0,70 € für jede halbe Stunde, der Einhebungszuschlag nicht höher als mit 36 € und der Erhöhungsbetrag nicht höher als mit 22 € festgelegt werden. Eine Einhebung der Parkgebühr nur als Tagespauschale ist möglich, wobei die Höhe der Tagespauschale das Zwölfwache des Betrages in Satz 1 nicht überschreiten darf.“

2. Im § 14 wird angefügt:

„(4) § 1 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“